



Antwort
zur Anfrage Nr. AF/0059/2019

Vorlage: AW/0081/2019		Datum: 21.08.2019	
Baudezernent			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 00850-18 (Bl)	
Betreff:			
Anfrage der CDU-Ratsfraktion: Fällung von Bäumen im Bereich des Soldatenschwimmbades Horchheim			
Gremienweg:			
29.08.2019	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		öffentlich
			ohne BE
			abgesetzt
			geändert

Antwort:

Die Anfrage der CDU-Ratsfraktion vom 15.08.2019 betrifft die Fällung von zwei zum Erhalt festgesetzten Bäumen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 43 „Fläche des ehemaligen Soldatenschwimmbades Horchheim“

Zunächst ist festzuhalten, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes acht Baumstandort zum Erhalt festgesetzt wurden, davon liegt zwei Standorte im Bauabschnitt (BA) 1, drei Standorte im BA 2, ein Standort (südlich des Wendeplatzes der Varazdinstraße) im BA 3 und zwei Standorte auf dem Gelände des zukünftigen Spielplatzes.

Von diesen wurden die beiden Bäume im BA 1 (Bereich Zufahrt TGa und Weg entlang der B42) gefällt.

Zu Frage 1: Nach interner positiver Abstimmung zwischen 61.2 und der Unteren Naturschutzbehörde wurde unter Bezugnahme auf Textziffer 4.4 des Bebauungsplanes eine im Rahmen des Bauantrages für den BA 1 vorgelegte entsprechende Änderung der Außenanlagenplanung mit Inhalt je einer Ersatzpflanzung im Bereich des festgesetzten Standortes befürwortet und Bestandteil der Baugenehmigung vom 12.06.2019

Zu Frage 2: Die Bäume wurden im Vorfeld der Bauarbeiten zu den Vorhaben des BA 1 (Haus 1 im Baufenster 5 und Zufahrt TGa von der Varazdinstraße) gefällt, da aufgrund der erforderlichen vorbereitenden Arbeiten und Baugruben für die zulässigen Baumaßnahmen bei sachgerechter und zulässiger Ausnutzung des Bebauungsplanes ein Eingriff in den Wurzelbereich unvermeidbar und der Erhalt der Bäume nicht gesichert war..

Zu Frage 3: Zur Fällung weiterer festgesetzter Bäume liegen weder Anträge noch Genehmigungen vor.

Zu Frage 4: Es wird je ein Baum als Ersatz gepflanzt.

Zu Frage 5: Auf Grundlage der Textziffer 4.4 wird mit den vorgesehenen Ersatzpflanzungen eine Abweichung von den Festsetzungen nicht gesehen.

Anlagen:

- Bebauungsplan
- Genehmigter Außenanlagenplan

